

Inzlingerstrasse

Abschnitt Haus Nr. 291 bis 301; Ändern des Linienplans
Planfestsetzungsbeschluss

Gemeinderatsbeschluss vom 28. Februar 2017

Der Gemeinderat setzt, gestützt auf die §§ 97, 98 und 106 des Bau- und Planungs-gesetzes vom 17. November 1999 den Linienplan Inventar Nr. 10'209 vom 10. Novem-ber 2016 für die Inzlingerstrasse fest.

Wer Eigentum an Grundstücken hat, die in Anspruch genommen werden oder an-ders nutzbar werden sollen, wird durch schriftliche Mitteilung auf die Planfestsetzung aufmerksam gemacht. Die Pläne können nach vorheriger Vereinbarung bei der Ge-meindeverwaltung Riehen eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vor-gebracht werden können (§ 113 Abs. 3 BPG). Der Rekurs ist innerhalb von 10 Tagen nach der Publikation dieses Beschlusses im Kantonsblatt beim Regierungsrat anzu-melden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Re-kursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurren-ten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhe-bung und andere besondere Vorkehren der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Im Namen des Gemeinderats

Der Präsident:



Hansjörg Wilde

Der Generalsekretär:



Urs Denzler